



Das Fürstentum Crossen mit Sommerfeld zu Beginn des 18. Jahrhunderts. Kartenausschnitt aus: Superioris et Inferioris Ducatus Silesiae In suos XVII minores Principatus et Dominia divisi nova tabula. Kolorierter Kupferstich von Johann Baptist Homann, Nürnberg o. J. Landeskirchenarchiv Magdeburg, Depositum Pfarrbibliothek Reuden, Nr. 238, fol. 34.

# Von der Mark Lausitz ins Herzogtum Schlesien

## Die Herrschaft Sommerfeld und die Folgen des Glogauer Erbfolgestreits

MICHAEL SCHOLZ

Historische Landschaften lassen sich im Mittelalter nur selten durch feste, gar noch naturräumliche Grenzen definieren. So vermag auch eine »Region ›Schlesien««, wie Andreas Rüther es in einem 2005 erschienenen Aufsatz über ›Landesbewußtsein im spätmittelalterlichen Schlesien« formulierte, »a priori kein kohärentes Objekt darzustellen, sondern wird durch definitorische Einbeziehung verschiedener Regionen, die wahlweise je nach Kriterium wechseln konnten, plausibel faßbar. Den schlesischen Territorialbestand umgibt alles in allem eine schwankende Einfassung«.<sup>1</sup> Ein ähnlich schwankendes Gebilde stellte die nordwestlich angrenzende Mark Lausitz dar, die in der Forschung auch als »Spielball mächtiger Nachbarn« bezeichnet wurde<sup>2</sup> und im Laufe des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit größere Gebiete, die noch im 14. Jahrhundert zu ihr gerechnet wurden, an eben diese Nachbarn verlor.<sup>3</sup> Aber auch der Umfang dessen, was am Ende des Mittelalters an der Schnittstelle beider Landschaften zur Lausitz oder zu Schlesien gerechnet wurde, war Schwankungen unterworfen. Der Prozess des Wechsels von einem ›Land« zum anderen war dabei häufig Ergebnis von politischen Auseinandersetzungen und herrschaftlichen Rivalitäten sowie des ›dynastischen Zufalls«, was im Folgenden am Beispiel der Herrschaft Sommerfeld gezeigt werden soll, die – lange zur (Nieder-)Lausitz gehörig – in die Wirren des Glogauer Erbfolgestreits geriet.

Näheres über den Ort erfahren wir erstmals aus einer Urkunde vom 17. September 1283. Mit dieser erweiterte der Wettiner Heinrich (der Erlauchte), *Misnensis et Orientalis Marchio*, die Freiheiten und Rechte seiner Bürger in Sommerfeld (*libertates et jura civium nostrorum de Sommerfeld*), indem er ihnen neben anderen Privilegien diverse Zollfreiheiten gewährte, darunter in gewissen Fällen solche an den Hebestellen in Luckau und Guben. Überhaupt sollten die

---

1 RÜTHER (2005), S. 306.

2 Vgl. WEJWODA (2013), S. 191.

3 Vgl. hierzu SCHOLZ (2013). Der vorliegende Beitrag versteht sich als Ergänzung zu dem genannten Aufsatz.

Sommerfelder Bürger alle Rechte besitzen, die auch den Gubenern verliehen seien.<sup>4</sup> Die Stadt Sommerfeld, die uns hier erstmals als bürgerliches Gemeinwesen entgegentritt, zeigt sich in dieser Urkunde in den Herrschaftsbereich des ›östlichen Markgrafens‹, wie sich Heinrich der Erlauchte hier als Herr der Lausitz nannte, integriert.<sup>5</sup>

Von einer Burg Sommerfeld ist in dem Privileg keine Rede, doch wird vermutet, dass eine solche zu dieser Zeit bereits existierte und sich die städtische Siedlung in ihrem Schutz entwickelt hatte.<sup>6</sup> Als im Jahr 1346 Markgraf Ludwig von Brandenburg gemeinsam mit seinem Vater, Kaiser Ludwig dem Bayern, und seinem Bruder Stephan dem Markgrafen Friedrich von Meißen das ›Land Lausitz‹ für eine Schuld von 10.000 Gulden zum Pfand setzte, befand sich Sommerfeld unter den *vesten und steten* des Landes.<sup>7</sup> Eine weitere Urkunde aus diesem Zusammenhang, die im März 1347 die Verschreibung der Lausitz auf Wiederkauf festlegte, nennt ausdrücklich *Somervelt hus und stat*, die neben anderen innerhalb von zwei Monaten dem Meißener übergeben werden sollten.<sup>8</sup>

›Haus und Stadt Sommerfeld‹ erscheinen in der Folge als fester Begriff in den Urkunden der fünfziger und sechziger Jahre des 14. Jahrhunderts, die die Übertragung der Lausitz an neue Herren dokumentieren. Dies gilt für die Bestätigung der Verpfändung durch Markgraf Friedrich III. von Meißen 1353<sup>9</sup> ebenso wie für die Urkunden, mittels derer die brandenburgischen Wittelsbacher am 14. April 1364 Kaiser Karl IV. die Auslösung der Lausitz von den Wettinern erlaubten.<sup>10</sup> Auch die Diplome über die Teilung der wittelsbachischen Lande zwischen Ludwig dem Römer und Markgraf Otto vom 19. April 1364, in der Otto die Rechte in der Lausitz erhielt<sup>11</sup>, sowie der endgültige Verkauf dieser an König Wenzel von Böhmen vom 11. Oktober 1367 enthalten die besagte Formulierung.<sup>12</sup> ›Haus und Stadt‹ erscheinen als Bezeichnung eines Herrschaftsbereichs, der in der

4 WORBS (1834), Nr. 251; LEHMANN (1968), Nr. 161. Vgl. KUNSTDENKMÄLER (1921), S. 153f.

5 Zur Titulatur der Markgrafen vgl. SCHRAGE (2006), S. 44f.

6 Vgl. SCHULTZE (1985), S. 463; KUNSTDENKMÄLER (1921), S. 154.

7 CDB 2.2, S. 178; LEHMANN (1968), Nr. 458.

8 CDB 2.2, S. 194; LEHMANN (1968), Nr. 474.

9 LEHMANN (1968), Nr. 561. Vgl. auch ebd., Nr. 616 (1358).

10 CDB 2.2, S. 461; LIPPERT (1894), S. 286, Nr. 113; LEHMANN (1968), Nr. 718f. Zur wettinischen Pfandschaft vgl. LIPPERT (1894), S. 149–174; LEHMANN (1963), S. 63–65.

11 CDB Supplementband, S. 35. Vgl. LIPPERT (1894), S. 150f.

12 CDB 2.2, S. 482; LEHMANN (1968), Nr. 771. Zum Übergang der Lausitz an die Luxemburger vgl. LIPPERT (1894), S. 149–174; LEHMANN (1963), S. 65f.; HOHENSEE (1997); WEJWODA (2013), S. 194.

Forschung als ›Herrschaft‹, in den späteren Quellen aber auch als ›Gericht‹ oder ›Pflege‹ bezeichnet wurde. So wurde 1449 in einem Verzeichnis der Herren, Prälaten, Mannen und Städte im Lande zu Lausitz von den *gerichteten und pflegen zu Gubbin und Sommerfelt* gesprochen.<sup>13</sup>

Die böhmische Krone, die die Markgrafschaft Lausitz mitsamt der Herrschaft Sommerfeld seit 1368 unmittelbar besaß, nutzte letztere bald zur Ausstattung von Familienmitgliedern und als Pfandobjekt. 1377 wurde Sommerfeld zusammen mit Guben, Peitz und Fürstenberg dem jüngeren Sohn Karls IV., Herzog Johann von Görlitz († 1396), überlassen<sup>14</sup>, der es durch einen Hauptmann verwalten ließ.<sup>15</sup> 1411 erscheint es im Besitz des königlichen Mundschenken Dietrich Kraa. Von diesem löste es Johann der Ältere von Biberstein, Herr zu Sorau und Beeskow, mit Erlaubnis König Wenzels im selben Jahr ein und wurde selbst Pfandinhaber.<sup>16</sup>

Mit der Familie von Biberstein kam ein Adelsgeschlecht in den Besitz von Sommerfeld, das – ursprünglich aus Sachsen stammend – seit dem 13. Jahrhundert vor allem in Schlesien und Böhmen begütert war. Zu den bedeutendsten Besitzungen zählte seit 1278 die Herrschaft Friedland in Böhmen. In der Lausitz wurden 1355 die Herrschaft Sorau und 1377/84 die Herrschaften Beeskow und Storkow erworben.<sup>17</sup> Bereits Ende des 13. Jahrhunderts finden sich Angehörige der Familie in der Umgebung der Herzöge von Glogau; Bibersteiner Besitz im Herzogtum wird in der Mitte des 14. Jahrhunderts sichtbar.<sup>18</sup> Mit dem Erwerb Sommerfelds wurde somit der Familienbesitz im Grenzraum zwischen der Lausitz und dem schlesischen Fürstentum Glogau abgerundet.

Johann der Ältere vereinigte in seiner Person den gesamten Bibersteiner Besitz, den er bereits zu Lebzeiten seine drei Söhne unter sich teilen ließ. In einem Erbvertrag von 1416 erhielten Johann der Jüngere vor allem Beeskow und Storkow, Wenzel Friedland und Forst und der jüngste Sohn Ulrich die Herrschaft Sorau. Sommerfeld und Triebel mit allen Mannschaften und Zubehörungen sollten Johann und Wenzel gemeinsam besitzen.<sup>19</sup> Noch vor dem Tod Johanns des Älteren 1424 könnte es allerdings zu Änderungen in der Besitzverteilung gekommen sein. 1420

13 LEHMANN (1966), S. 131f., Nr. 9.

14 LEHMANN (1968), Nr. 883, 886. Vgl. GELBE (1883), S. 11.

15 Als solcher erscheint 1393 Bernhard d.J. von Zedlitz (ebd., S. 97f.).

16 HIRTZ/HELBIG (1911), Nr. 451–453; CDB 1.20, S. 375. Vgl. SEELIGER (1930), S. 33.

17 Zur Familie von Biberstein vgl. WORBS (1826), S. 19–68; HERRMANN (1863), S. 121–142, 157–169; SEELIGER (1930); KLUSMANN (2014).

18 WORBS (1826), S. 21–23; HERRMANN (1863), S. 129f.

19 HIRTZ/HELBIG (1911), Nr. 483; CDB 1.20, S. 377. Vgl. SEELIGER (1930), S. 33; KLUSMANN (2014), S. 26f.

werden anlässlich einer Erhöhung der Pfandsumme durch König Sigismund Johann und Ulrich von Biberstein als Besitzer von Sommerfeld genannt.<sup>20</sup>

Welche Familienmitglieder die Herrschaft in den folgenden Jahren tatsächlich innehatten, ist aus den vorliegenden Quellen nicht mit letzter Sicherheit zu entnehmen. Anfang 1436 handelte ein Ulrich in Sommerfeld, vielleicht noch der Sohn Johanns des Älteren, der auch Sorau besaß.<sup>21</sup> 1446 sehen wir Wenzel von Biberstein auf Friedland und Forst, den Sohn des 1416 genannten Wenzel, als Vermittler in einem Streit zwischen dem Rat der Stadt und dem Hauptmann Lukas Koeßner.<sup>22</sup> Dennoch blieb die Herrschaft gemeinsames Pfand beider Linien der Familie. Als der Habsburger Ladislaus Postumus seine Regierung als König von Böhmen angetreten hatte, bestätigte er mit Datum vom 3. Mai 1454 die Verpfändung für die Brüder Ulrich, Wenzel und Friedrich auf Friedland und Forst sowie Wenzel auf Sorau und Beeskow.<sup>23</sup> Als Pfandherrschaft fehlt Sommerfeld folgerichtig in der Reihe der Besitzungen in der Gesamtbelehnung durch denselben König vom selben Tag.<sup>24</sup> Auffälligerweise wurde diese Unterscheidung im Rechtsstatus sechs Jahre später, anlässlich der nächsten Belehnung durch König Georg Podiebrad, nicht mehr gemacht. Die Verleihung erfolgte nun in zwei getrennten Urkunden für Wenzel und Ulrich auf Sorau und Friedland sowie die Brüder Wenzel und Friedrich. Beide Parteien, die sich möglicherweise entzweit hatten, wurden nun mit jeweils der Hälfte der Herrschaft Sommerfeld belehnt.<sup>25</sup> Der tatsächliche Besitz der Herrschaft ging in einer Erbteilung von 1463 auf Wenzel aus der Forster Linie über.<sup>26</sup>

Gemeinsam mit anderen Besitzungen geriet wohl auch Sommerfeld im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts in die Krise der Bibersteiner, die mehr und mehr unter den Druck ihrer fürstlichen Nachbarn kamen.<sup>27</sup> Im Januar 1476 interessierten sich die sächsischen Brüder Ernst und Albrecht für den Erwerb Sommerfelds

---

20 HIRTZ/HELBIG (1911), Nr. 527. Die Herausgeber nehmen allerdings einen Schreibfehler an, durch den Ulrich an die Stelle von Wenzel getreten sei.

21 HIRTZ/HELBIG (1911), Nr. 699.

22 HIRTZ/HELBIG (1911), Nr. 805.

23 HIRTZ/HELBIG (1911), Nr. 944. Vgl. SCHNEIDER (1846), S. 46.

24 HIRTZ/HELBIG (1911), Nr. 943. HERRMANN (1863), S. 160f., Anm. 192 (hier fälschlich zu 1440).

25 HIRTZ/HELBIG (1911), Nr. 1025, 1033. Allerdings wurde der nächste Lehnbrief, 1474 durch Matthias Corvinus, wieder gemeinsam für die Angehörigen beider Linien ausgestellt: ebd., Nr. 1157. Vgl. auch SEELIGER (1930), S. 33f.

26 HIRTZ/HELBIG (1911), Nr. 1080.

27 Zum Verlust der Herrschaften Beeskow und Storkow vgl. SCHOLZ (2009), S. 57–61.

und ließen Stadt und Schloss durch Heinrich von Miltitz in Augenschein nehmen.<sup>28</sup> Doch zu einem Kauf durch die Wettiner kam es nicht. Ohne dass Einzelheiten der Vorgeschichte deutlich werden, erfahren wir stattdessen im Mai desselben Jahres von einer Verpfändung Sommerfelds an einen anderen Fürsten.<sup>29</sup> Im Dezember gelobten Rat und Bürgerschaft der Stadt den neuen Inhabern, Herzog Johann II. von Sagan und seiner Frau Katharina, die Treue zu halten, bis Johann sie davon losspräche und an ihren gnädigen Herrn Wenzel von Biberstein zurückverweise.<sup>30</sup>

Mit Johann von Sagan war ein Fürst in den Besitz der Herrschaft gekommen, der zu den schillerndsten Gestalten der schlesischen Geschichte an der Wende zum 16. Jahrhundert zählt. In der späteren Geschichtsschreibung genoss der letzte Vertreter der Glogauer Linie des Piastenhauses einen denkbar schlechten Ruf.<sup>31</sup> Geboren im Jahr 1435 als jüngster Sohn des Herzogs Johann I. von Sagan, hatte er 1449 in einer Teilung des väterlichen Erbes zusammen mit seinem Bruder Wenzel den Anteil um Priebus erhalten. In den 1460er Jahren sehen wir ihn als Anhänger des böhmischen Königs Georg Podiebrad im Streit mit seinem Bruder Balthasar, den er 1461 aus dem Saganer Anteil verdrängte. 1467 wurde er selbst aus Sagan vertrieben, konnte aber im Frühjahr 1472, diesmal mit Hilfe des Königs Matthias Corvinus, zurückkehren und Balthasar gefangennehmen, der bald in der Haft verstarb. Johann wurde beschuldigt, er habe seinen Bruder verhungern lassen. Derart unter Druck geraten, verkaufte Johann sein Fürstentum im Dezember 1472 an die Herzöge von Sachsen.<sup>32</sup>

Eine neue Chance, zu einer Herrschaft zu gelangen, ergab sich für Johann durch den Tod seines Veters, Herzog Heinrich XI. von Glogau, am 22. Februar 1476. 1472 hatte dieser die damals achtjährige Barbara, Tochter des brandenburgischen Kurfürsten Albrecht Achilles geheiratet. Im Ehevertrag war der Brandenburgerin für den Fall, dass der Herzog nach kinderloser Ehe vor ihr stürbe, das Recht der Nachfolge in seinen Landes zugestanden worden.<sup>33</sup> Mit dem Tod

---

28 MARKGRAF (1877), Nr. 46, S. 103. Vgl. MÜLLER (2010), S. 145.

29 HIRTZ/HELBIG (1911), Nr. 1177. Vgl. LIPPERT (1896), S. 385. Die Behauptung SCHNEIDERS (1846), S. 58, Johann von Sagan habe Sommerfeld zuvor militärisch eingenommen, beruht wohl auf einer Fehlinterpretation.

30 WORBS (1834), S. 291, Nr. 888; HIRTZ/HELBIG (1911), Nr. 1181. Zu Verbindungen der Forster Bibersteins zu Johann vor 1476 vgl. ebd., Nr. 1147, 1152.

31 Vgl. hierzu etwa BLASCHKE (1913), S. 122–127; SCHIECHE (1988), S. 207. Differenzierter MÜLLER (2010), S. 224–226; MÜLLER (2011).

32 Zur Biographie Johanns vgl. WORBS (1795), S. 88–151; MARKGRAF (1881); MÜLLER (2011).

33 GRÜNHAGEN/MARKGRAF (1881), Nr. 79, S. 209–213. Vgl. STOLTENBURG (1908), S. 10f.; MÜLLER/WITTMANN (2014), S. 341f.

des Herzogs trat sie die Regierung an. Gegen die brandenburgische Nachfolge erhob nun Johann eigene Ansprüche. Gestützt wurde er dabei von König Matthias von Ungarn, der seit 1469 Anspruch auf die böhmische Krone erhob und 1474 die Hoheit über die böhmischen Nebenländer, darunter auch Schlesien und die Lausitz, erhalten hatte. Die Gegenseite suchte Anlehnung bei dem anderen Prätendenten, König Wladislaw aus dem Hause der Jagiellonen, der das böhmische Kernland beherrschte.

Der aus dieser Konstellation entstandene Glogauer Erbfolgestreit, der das nordwestliche Schlesien und seine Nachbarn für die nächsten Jahre erschüttern sollte, ist in der Literatur bereits mehrfach behandelt worden, zuletzt in mehreren Beiträgen von Mario Müller. Seine Einzelheiten müssen an dieser Stelle nicht dargestellt werden.<sup>34</sup> Im gegebenen Zusammenhang ist bemerkenswert, dass der Erwerb der Herrschaft Sommerfeld offenbar gerade in dem Moment erfolgte, als Johann daran ging, das Erbe seines Veters zu beanspruchen. Es scheint, als habe er gezielt eine gesicherte territoriale Basis in der Nachbarschaft Glogaus gesucht. Im Dezember 1476 ersuchte der Herzog die sächsischen Fürsten um sicheres Geleit von seiner Behausung Sommerfeld durch das Fürstentum Sagan in die ihm »angestorbenen« Lande, das er auch erhielt.<sup>35</sup> Schon zuvor hatte er die Regierung Barbaras weitgehend aus den Glogauer Landen verdrängt; lediglich die Stadt Crossen blieb durchgehend in brandenburgischer Hand.<sup>36</sup> Den direkten Besitz Sommerfelds gab Johann jedoch bald wieder auf. Bereits mit Datum vom 6. Januar 1478 verpfändete er Schloss und Stadt für 50.000 Gulden weiter an die Brüder Hans und Gregor von Unwerth, doch so, dass Wenzel von Biberstein zu Forst ein Wiedereinlösungsrecht behielt.<sup>37</sup>

Die Familie (von) Unwerth, die seit dem frühen 14. Jahrhundert in den Quellen erscheint, war vor allem in der Oberlausitz und Niederschlesien begütert. Bereits in den 1450er Jahren finden sich verschiedene Familienmitglieder in der Umgebung Herzog Johanns.<sup>38</sup> Balthasar und Gregor *Unwirde* werden 1473 als ehemalige sagansche Beamte bezeichnet.<sup>39</sup> Während Balthasar in der Folge als bibersteinscher Hauptmann von Sorau belegt ist, scheint Gregor im Gefolge

---

34 Vgl. hierzu PRIEBATSCH (1899); STOLTENBURG (1908); BLASCHKE (1913), S. 134–140; MÜLLER (2010), besonders S. 21–24; MÜLLER (2011); MÜLLER/WITTMANN (2014).

35 MARKGRAF (1877), Nr. 53, S. 108.

36 Vgl. MÜLLER/WITTMANN (2014), S. 347.

37 HIRTZ/HELBIG (1911), Nr. 1206.

38 WEDDIGEN (o.J.), S. 3–8.

39 ERMISCH (1898), S. 16; vgl. WEDDIGEN (o.J.), S. 12.

Herzog Johanns geblieben zu sein.<sup>40</sup> An dessen Seite befand sich 1475 auch Hans Unwerth.<sup>41</sup> In der Folge der Verpfändung scheint es zu einer gewissen Einigung mit den Brandenburgern gekommen zu sein, denn im Oktober schrieb Kurfürst Albrecht: »*der Unwerder hat eingenomen Somerfeltt und sich verpflicht, unsern son und tochter darauß nit zu beschedigen oder beschedigen lassen*«. <sup>42</sup> In den folgenden Jahren erscheint vor allem Nickel Unwerth, der 1482 als Hauptmann Herzog Johanns auf Sommerfeld bezeichnet wurde.<sup>43</sup>

Die tatsächlichen Herrschaftsverhältnisse vor Ort hinderten aber nicht daran, dass die Herrschaft Sommerfeld bereits in Jahr 1479 in Überlegungen einbezogen wurde, den Glogauer Konflikt durch einen Kompromiss zu beenden, dessen Gewinner vor allem König Matthias Corvinus sein wollte. Nachdem im Juli des Jahres auf einem Tag in Olmütz ein Ausgleich der beiden böhmischen Kronprätendenten zustande gekommen war, der im Wesentlichen den Status quo bestätigt hatte, sollte nun auch der Ausgleich mit den brandenburgischen Hohenzollern gefunden werden, ohne diesen eine dauerhafte Machtposition im nördlichen Schlesien zuzugestehen.<sup>44</sup> Am 10. August kam es ebenfalls in Olmütz zu einem Vergleich, der dem Ungarn alle Möglichkeiten offenließ. In dem Rezess wurden der Markgräfin Barbara die Städte und Schlösser Crossen mit dem Bobersberger Ländchen, Züllichau und Sommerfeld eingeräumt. Die Überlassung erfolgte jedoch nicht als erbliches Lehen, sondern als Pfand, das für 50.000 Gulden kündbar sein sollte. Dass Matthias mit der Einlösung Ernst machen wollte, wird im selben Zusammenhang sichtbar. Zunächst war die Auszahlung von 25.000 Gulden vereinbart, wofür Schloss und Stadt Crossen zwei Treuhändern überantwortet werden sollte. Dass man dabei mit der Herrschaft Sommerfeld ein Gebiet einbezog, das sich in anderer Hand befand und auch sonst eine rechtliche Sonderstellung einnahm, war den Beteiligten durchaus bewusst. Vereinbart wurde, dass die brandenburgische Seite in die Verschreibung Herzog Johanns gegenüber dem von Biberstein zu Forst eintreten sollte und diesem die Auslösung für 5.000 rheinische und 200 ungarische Gulden zustehe. Von Johann vorgenommene Weiterverschreibungen – und dies war wohl auch auf die Unwerth bezogen – sollten bestehen bleiben. Festgehalten wurde weiterhin, dass Sommerfeld »*in das land*

---

40 WEDDIGEN (o.J.), S. 12; HIRTZ/HELBIG (1911), Nr. 1170.

41 ERMISCH (1898), S. 49; WEDDIGEN (o.J.), S. 12.

42 PRIEBATSCH (1897), Nr. 440, S. 421.

43 CDB 2.5, S. 380f., 390f. Vgl. WEDDIGEN (o.J.), S. 12.

44 Zum Kontext vgl. HOENSCH (1998), S. 165–170.



zu *Lawsicz gehore und nicht in die Marcke geczogen werde*.<sup>45</sup> Dass ein Pfand in der Hand eines Fürsten stets die Gefahr der Entfremdung in sich trug, stand der böhmisch-ungarischen Seite also klar vor Augen.

Der Olmützer Rezess brachte zwar noch keine endgültige Lösung des Glogauer Erbfolgestreits, zumal Herzog Johann den Plänen König Matthias' zunehmend kritisch gegenüberstand. Zur Übergabe Crossens kam es nicht. Mit dem Gedanken der Verpfändung von einzelnen Herrschaften war jedoch die spätere Lösung vorgezeichnet. Nach drei weiteren Jahren, die durch Verhandlungen und einige gewaltsame Auseinandersetzungen gekennzeichnet waren<sup>46</sup>, kam es im September 1482 mit sächsischer Unterstützung in Kamenz zu einem erneuten Ausgleich. In dessen Vorfeld war erwogen worden, statt Sommerfeld das einträglichere Weichbild Schwiebus dem brandenburgischen Anteil zuzuschlagen, doch war dies offenbar am Widerstand der Schwiebuser gescheitert.<sup>47</sup> So blieb es im Kern bei den in Olmütz ausgehandelten Bedingungen. In dem Rezess wurde die Abfindung von 50.000 Gulden gegenüber Barbara bestätigt. Als Pfand wurden ihr, ihrem Vater und ihren Brüdern die bereits 1479 vereinbarten Landesteile zugesprochen, darunter »*Sommerfelt slos und stad mit sampt aller vorschreibunge, briefe und sigel gerechtikeit, die herczug Hannos doran hat*«. Bis zur vollständigen Ablösung sollten die Einwohner der genannten Gebiete den Brandenburgern »*al-lewege gehorsam und mit allen sachen in widderkoufs weisze gewertig seyn*« und die Huldigung tun. Herzog Johann, der mit der Aufgabe Sommerfelds den Preis für seine Herrschaft im Rest des Fürstentums Glogau zu zahlen hatte, sollte in den genannten Gebieten alle seine Gerechtigkeit aufgeben und die Untertanen aus der Huldigung entlassen.<sup>48</sup> Die Pfandurkunde vom 25. Oktober zeigt noch eine gewisse Sonderstellung Sommerfelds, denn auf die genannten 50.000 Gulden wurde noch die Verschreibung, die Johann von Sagan und seine Vorgänger auf die Herrschaft gehabt hätten, aufgeschlagen.<sup>49</sup> Im Gegensatz zum Wortlaut der Olmützer

---

45 Olmützer Rezess vom 10. August 1479: MARKGRAF (1877), Nr. 86, S. 128f.; HIRTZ/HELBIG (1911), Nr. 1240. Dazu die Urkunde Barbaras vom 15. September 1479, die allerdings Sommerfeld nicht erwähnt: GRÜNHAGEN/MARKGRAF (1881), Nr. 92, S. 227–232. Vgl. auch PRIEBATSCH (1899), S. 88; verkürzt STOLTENBURG (1908), S. 29; MÜLLER/WITTMANN (2014), S. 369f.

46 Zu den Ereignissen vgl. PRIEBATSCH (1899), S. 89–104; MÜLLER/WITTMANN (2014), S. 371–373.

47 MÜLLER (2010), S. 174; MÜLLER/WITTMANN (2014), S. 371–375.

48 GRÜNHAGEN/MARKGRAF (1881), Nr. 98, S. 237–241; älterer Druck: CDB 2.5, S. 404–407. Vgl. MÜLLER/WITTMANN (2014), S. 374–376.

49 CDB 2.5, S. 409–411.

Vereinbarungen fanden aber nun die Zugehörigkeit Sommerfelds zur Lausitz wie auch die Rechte der Familie von Biberstein in den Vertragsdokumenten keine Erwähnung mehr. Möglicherweise waren letztere im Vorfeld abgelöst worden. Nicht mehr erwähnt wird auch der Pfandbesitz derer von Unwerth. Nickel Unwerth, der noch in der Jahresmitte als Hauptmann zu Sommerfeld genannt wird<sup>50</sup>, scheint dieses Amt bald darauf verloren zu haben und verschwindet aus der Überlieferung.<sup>51</sup> Anfang 1484 erscheint jedenfalls Siegmund von Rothenburg als brandenburgischer Vogt dort.<sup>52</sup>

Das Bewusstsein, dass Sommerfeld noch immer einen Teil der Lausitz bildete, war im Jahr 1482 allerdings noch nicht geschwunden. Bezeichnenderweise war es Johann von Sagan, der in einem Schreiben an die Herzöge von Sachsen im Vorfeld des Rezesses, in dem er sich über Übergriffe von brandenburgischer Seite beschwerte, diese Zugehörigkeit wieder hervorhob.<sup>53</sup> Sommerfeld, so offenbar die Intention dieser Passage, gehörte eben nicht zum beanspruchten Erbe Barbaras.

Auf der brandenburgischen Seite spielten derartige Unterscheidungen in der Folge des Kamenzer Rezesses keine größere Rolle mehr. So wurden einerseits die neuen schlesischen Besitzungen in einem Atemzug mit der 1455 an die Kurfürsten gefallen lausitzischen Herrschaft Cottbus genannt und teilweise auch gemeinsam verwaltet. 1486 erhielt Graf Eitelfriedrich von Zollern, »*verweser unser herrschaft Cotbus, Crossen und Czulch*«, die genannten Herrschaften für 6.000 rheinische Gulden als Pfandbesitz.<sup>54</sup> Im Jahr darauf verließ Kurfürst Johann von Brandenburg ein Angefälle von 500 Gulden in den Herrschaften Crossen, Cottbus, Züllichau und Sommerfeld an Albrecht von Leipzig.<sup>55</sup> Auf der anderen Seite wurde Sommerfeld nun auch zum schlesischen Erbe der Herzogin Barbara gerechnet. Am 23. Juni 1491 beurkundete Kurfürst Johann, dass er sich mit seiner Schwester Barbara, nachdem diese sich schon etliche Zeit von ihrem Leibgedinge der Schlösser und Städte Crossen, Züllichau und Sommerfeld, »*inn der Slezien gelegen*«, nach Franken zurückgezogen habe, geeinigt habe, die Einkünfte aus dem Leibgedinge in eine feste jährliche Rente von 200 Gulden umzuwandeln.<sup>56</sup>

---

50 CDB 2.5, S. 390f.

51 Im September 1494 scheint er bereits verstorben gewesen zu sein: WEDDIGEN (o.J.), S. 16.

52 CDB 2.5, S. 414; PRIEBATSCH (1898), S. 291. Vgl. MÜLLER/WITTMANN (2014), S. 377.

53 Schreiben vom 12. Juni 1482: CDB 2.5, S. 386f.

54 CDB 2.5, S. 429f.

55 CDB 2.5, S. 453.

56 CDB 2.5, S. 475. Zum Kontext vgl. MÜLLER/WITTMANN (2014), S. 377. Zum weiteren Schicksal Barbaras und ihrem Festhalten an ihren Ansprüchen auf die schlesischen Besitzungen vgl. NOLTE (2005), S. 276–290.

Die hier gezeigte Indifferenz gegenüber der formalen Landeszugehörigkeit ist auch dadurch zu erklären, dass die hohenzollernschen Kurfürsten stets versuchten, ihre Besitzungen aus formalen Bindungen an andere Fürsten zu lösen und mit ihrem Kernland zu verbinden. Nicht umsonst hatte man im Olmützer Rezess versucht, dem vorzubeugen. Als Reichsfürsten hielten sich die Brandenburger von den sich allmählich ausbildenden ständischen Organisationen innerhalb der böhmischen Nebenländer ohnehin fern. Wesentlich war allenfalls die königliche Oberhoheit – und die bestand sowohl in der Lausitz wie in Schlesien.<sup>57</sup>

In der Praxis zeigten sich in den folgenden Jahrzehnten dennoch gewisse Unterschiede in der Behandlung von Crossen und Züllichau sowie von Sommerfeld. Dies beginnt schon mit der Bezeichnung. Als Kurfürst Joachim I. 1512 den Ritter Caspar von Köckritz zum Verweser der Gebiete um Crossen und Züllichau machte, sprach die Urkunde von »*unnser weichbilde*«, benutzte also den in Schlesien üblichen Terminus.<sup>58</sup> Ähnliches finden wir 1515<sup>59</sup> oder anlässlich der Ernennung des Melchior von Löben zum Amtmann von Züllichau 1518.<sup>60</sup> Konsequenz war die Bezeichnung der Herrschaftsbereiche aber keineswegs, denn in derselben Urkunde war auch vom »*ampt Czulch, Stath unnd Slos*« die Rede. Auch Crossen wurde anlässlich der Verpfändung an Georg von Schlieben 1517 als Amt bezeichnet.<sup>61</sup> Mehrfach findet sich auch die Doppelung ›Schlösser und Ämter‹.<sup>62</sup> Im ursprünglich lausitzischen Sommerfeld verblieb es stets bei ›Schloss und Stadt‹ bzw. ›Amt und Stadt‹.<sup>63</sup>

Während sich Crossen und Züllichau häufig in einer Hand befanden, blieb die Verwaltung von Schloss und Stadt Sommerfeld getrennt davon. 1494 erhielt Andreas von Samter sowohl Crossen als auch Züllichau in »*ampts und widerkauffi weisz*«. <sup>64</sup> Auf die gleiche Weise wurden sie 1505 dem Johannitermeister Georg von Schlabrendorff verschrieben.<sup>65</sup> 1508 amtierte der kurfürstliche Rat Dr. Dietrich von

---

57 Ein Zeichen für die noch nicht abgeschlossene Trennung der Länder Lausitz und Schlesien ist die Tatsache, dass König Matthias noch 1480 einen gemeinsamen Landtag für Niederschlesien und die Nieder- und Oberlausitz abhielt (RACHFAHL [1894], S. 96).

58 CDB 2.6, S. 245–247.

59 CDB 2.6, S. 269.

60 CDB 2.6, S. 285f.

61 CDB 2.6, S. 277–280.

62 CDB 2.6, S. 127f. (1494), 198–201 (1505).

63 CDB 2.6, S. 211–213 (1507), 265f. (1514), 272 (1516), 479–481 (1545).

64 CDB 2.6, S. 127f.

65 CDB 2.6, S. 198–201.

Dieskau als Verweser von Crossen und Züllichau<sup>66</sup>, dem 1512 Caspar von Köckritz folgte.<sup>67</sup> Sommerfeld hingegen wurde 1507 an Heinz Röder verpfändet<sup>68</sup>, der später als Amtmann von Cottbus und Peitz erscheint.<sup>69</sup> 1516 erfolgte eine erneute Verschreibung, dieses Mal an Franz von Rothenburg.<sup>70</sup>

Auch weitere Indizien sprechen für die andauernde Verbindung Sommerfelds zur Lausitz. Noch 1533 schlossen die Vertreter der Biberstein auf Forst mit Hauptmann Georg von Zscherin sowie Bürgermeister, Stadtschreiber und Pfarrer zu Sommerfeld einen Vertrag über die Besitzungen des Altars Corporis Christi in der Pfarrkirche von Sommerfeld vor den bevollmächtigten Kommissaren des lausitzischen Landvogts Heinrich Tunkel.<sup>71</sup> 1538 wurde in einer Auseinandersetzung um die Besetzung des Pfarramts ebenfalls der Landvogt bemüht.<sup>72</sup>

Dass von Seiten Böhmens Crossen und Züllichau als Teile Schlesiens angesehen wurden, nicht aber Sommerfeld, zeigt ein Vorgang aus dem Jahr 1512. Anlässlich der Krönung seines Sohnes Ludwig hatte König Wladislaw von allen Ständen des Königreichs und seiner Nebenländer eine Steuer erhoben. Diese sollte auch Kurfürst Joachim von Brandenburg von den Herrschaften und Gütern Crossen und Züllichau entrichten, »*welch sein lieb in unsern Furstentumben Slesien [...] zu Leben und phantschafft inne hat*«. Der Kurfürst betonte, er habe eine solche Steuer nie gegeben, sei sie auch noch zu geben schuldig, fand sich aber zu einem zeittypischen Kompromiss bereit. Freiwillig übernahm er die Zahlung, ließ sich im Gegenzug aber verbiefen, dass dies für die Zukunft seinen Rechten nicht schädlich sein sollte.<sup>73</sup> Für die Herrschaften und Güter Joachims im Markgraftum Lausitz, zu denen hier wohl auch Sommerfeld zählte, wurde eine vergleichbare Lösung gefunden, die aber getrennt beurkundet wurde.<sup>74</sup>

Belegt dieser Vorfall bereits, dass sich der Kurfürst nur schwer in den böhmischen Lehnsverband integrieren ließ, so war auf der anderen Seite der Besitztitel der Brandenburger durch die Pfandschaft langfristig recht unsicher. Immerhin

---

66 CDB 1.20, S. 400f.; CDB 2.6, S. 221.

67 CDB 2.6, S. 245–247. Mitte 1517 war dieser bereits verstorben (ebd., S. 277–280, hier S. 277).

68 CDB 2.6, S. 211f. Vgl. CDB 1.17, S. 400f.

69 CDB 2.6, S. 240–244 (1511).

70 CDB 2.6, S. 272f.

71 WORBS (1834), S. 351, Nr. 1089.

72 WORBS (1834), S. 361f., Nr. 1124. Das Patronat der Pfarrkirche war im Besitz des Benediktinerinnenklosters Guben.

73 RAUMER (1833), S. 301f.; CDB 2.6, S. 249.

74 RAUMER (1833), S. 302.

hatte König Wladislaw 1493 auf Zeit des Lebens des Kurfürsten Johann und seiner Söhne auf die Wiedereinlösung aller drei Herrschaften verzichtet.<sup>75</sup> Andererseits übertrug er 1514 alle seine Rechte als König von Böhmen und Herzog von Schlesien an den Landen Crossen, Züllichau, Sommerfeld und Bobersberg an den Herzog Karl von Münsterberg aus dem Hause Podiebrad, der mütterlicherseits ein Neffe der Herzogin Barbara war. Wiederum wurden (wie schon im Olmützer Rezess) alle Pfandschaften in einem Zug genannt und sogar als ehemaliges Lehen Heinrichs von Glogau bezeichnet. Anders als zwei Jahre zuvor wurde Sommerfeld also nun unter die Bestandteile Schlesiens subsumiert.<sup>76</sup>

Somit war ein weiterer potentieller Prätendent auf den Plan getreten, der allerdings nur die Option auf Einlösung der Herrschaften in der Zukunft erhalten hatte. Deutlich erkennbar sind in den folgenden Jahren Bemühungen Kurfürst Joachims um die Sicherung des Erwerbs aus dem Glogauer Erbfolgestreit, die sich zunächst auf den Auskauf der Münsterberger Rechte richteten. Ein erster Erfolg war 1517 zu verzeichnen, als Herzog Karl dem Kurfürsten diese für 6.000 rheinische Gulden verkaufte. Weiterhin verpflichtete er sich, dem Brandenburger die Belehnung durch den König von Böhmen zu beschaffen, und zwar ohne dass die Besitzungen gegenüber dem Lehnsherrn dienst- oder steuerpflichtig sein sollten.<sup>77</sup> Damit war man dann doch zu weit gegangen. Drei Jahre später hatte Joachim auf die Befreiung von Dienst und Steuer verzichtet, und Karl versprach noch einmal, die Belehnung zu erlangen.<sup>78</sup> Auch dieser Versuch scheiterte, und bis zum Ende der Jagiellonenherrschaft in Böhmen 1526 scheint die Sache in der Schwebe geblieben zu sein.

Nach dem Übergang der böhmischen Krone auf den Habsburger Ferdinand I. suchte man zunächst einen anderen Weg. Im Oktober 1530 erreichte der Brandenburger beim König, dass auf die 1482 vereinbarte Pfandschuld für die Auslösung der Herrschaften noch einmal 20.000 rheinische Gulden aufgeschlagen wurden.<sup>79</sup> Eine Beendigung der Pfandschaft, gar durch den stets in finanziellen Schwierigkeiten steckenden Karl von Münsterberg<sup>80</sup>, war nun ganz unwahrscheinlich geworden. Dennoch dauerte es bis nach dem Tod des Herzogs und Joachims I., bis es zu einer endgültigen Lösung kam. In einer Urkunde vom 22.

---

75 RAUMER (1833), S. 102f.

76 RAUMER (1833), S. 304–306. Zur Biografie Karls vgl. SCHIMMELPFENNIG (1882).

77 RAUMER (1833), S. 301–304.

78 RAUMER (1833), S. 306f.

79 CDB 2.6, S. 379.

80 Vgl. hierzu SCHIMMELPFENNIG (1882), S. 359.

November 1537 traten die Söhne Karls dem neuen Kurfürsten Joachim II. alle Rechte an Schloss und Stadt Crossen sowie dem Städtlein Züllichau, so wie sie Herzog Heinrich »vom *Sagban und Crossen*« und seine Vorfahren innegehabt hatten, um eine Summe Geldes ab, die gesondert festgelegt werden sollte. Lediglich die böhmische Lehnshoheit, »wie sich das zu recht und nach des *Furstenthumbs Slesien gebrauch und gewonheit erfordert*«, sollte gewahrt bleiben.<sup>81</sup> Um die Bestätigung durch den König wollten die Verkäufer ersuchen.<sup>82</sup> Dieses Mal unterschied man zwischen altschlesischen Gebieten und der Herrschaft Sommerfeld, die in der Urkunde nicht genannt wird.

Damit war der Weg frei zur Belehnung der Brandenburger, die nun im Kontext der Belehnungen mit ihren anderen Reichs- und böhmischen Lehen vorgenommen wurde. Am 23. Mai 1538 verlieh Ferdinand I. den Brüdern Kurfürst Joachim und Markgraf Johann »das *Furstenthumb und Herschafften Crossen, Zulch, Sommerfeldt und Lendichen Bobersberg*«, wie es Joachim von den Herzögen von Münsterberg an sich gebracht habe.<sup>83</sup> Die Aussage überrascht insofern ein wenig, als in den Übertragungsurkunden von 1537 eben von Sommerfeld nicht die Rede gewesen war. Freilich sind gesonderte Abmachungen nicht auszuschließen. Neu war der Begriff des »Fürstentums«, der nun offenbar das gesamte Gebiet überspannen sollte. Dass dies auch so gemeint war, zeigt ein unmittelbar folgendes Diplom Ferdinands, mit dem er bestätigte, dass er »alle (...) *recht und gerechtigkeit, sovil unsere vorfarn, wir und unsere Nachkomben an der aufsage, Losskundigung und Erledigung solches pfandtschillings desselben Furstenthumbs Crossen mit aller seiner zu und eingehorung gehabt und haben mogen, mit und neben bescheener verleihung abgetretten, cediert, eingereumbt, aufgetragen und allenthalben zugestelt*« habe. Als Fürstentum Crossen wurde also nun der gesamte bisherige Pfandbesitz bezeichnet, sei er schlesischer, sei er lausitzischer Herkunft. Dass die Übertragung ohne Nachteil und Schaden der Freiheiten und »*mitleidungen*« der böhmischen Krone und des Fürstentums Schlesien geschehen sollte, zeigt, dass das neue Fürstentum als ein Teil Schlesiens gesehen wurde.<sup>84</sup> Folgerichtig fügten die Markgrafen in ihre Titulatur ein: »*in Schlesien zw Crossen hertzog*«. <sup>85</sup> Amt und Stadt Sommerfeld wurden in der Folge als erbliches Lehen an den Hauptmann

---

81 CDB 2.6, S. 444f.

82 CDB 2.6, S. 446.

83 CDB 2.6, S. 454f.

84 CDB 2.6, S. 458f.

85 So etwa Markgraf Johann am 20. Dezember 1545: CDB 2.6, S. 479–481.

von Cottbus und Peitz, Heinrich von Pack, vergeben, »dere davon«, wie es 1545 hieß, »mit in solch Crossenisch Furstenthumb behorig«.<sup>86</sup>

Der Weg der Herrschaft Sommerfeld von der Lausitz ins Herzogtum Schlesien verlief weder geradlinig noch zwangsläufig. Unter den von Biberstein wurden Burg und Stadt zum Teil eines größeren Besitzkomplexes, der sich über die Lausitz und Böhmen bis nach Schlesien erstreckte. Die Stellung der Familie reichte jedoch nicht aus, die einzelnen Besitzungen aus ihren bisherigen Territorialverbänden herauszulösen. Hierzu bedurfte es – wie schon im Fall von Cottbus, Peitz oder Beeskow – des Erwerbs durch einen Fürsten. Unter welchem Rechtstitel dieser erfolgte, war dabei zunächst zweitrangig. Im Fall von Sommerfeld reichte die prekäre Stellung des Herzogs Johann von Sagan zwar nicht aus, die Herrschaft dauerhaft an einen neuen Herrschaftsbereich anzugliedern, doch eröffnete die Verwicklung in den Glogauer Erbfolgestreit eine neue Dynamik. Dadurch dass Sommerfeld zum Objekt eines Kompensationsgeschäfts wurde, wurde der Grundstein zu einer Neuordnung der Herrschaftsverhältnisse gelegt. Den Zeitgenossen war dabei durchaus bewusst, dass die Übergabe von Herrschaftsrechten an einen Fürsten, selbst wenn sie nur in Form einer Verpfändung erfolgte, einen bestehenden Lehnverband sprengen konnte, wie der Versuch der Absicherung im Olmützer Rezess belegt. Letztlich war der Ausgleich zwischen mehreren Fürsten aber wichtiger als die Erhaltung bisheriger Rechtsverhältnisse und Grenzen, auch wenn man den Schein zu wahren suchte.

Mit dem Kamenzer Vertrag von 1482 begann eine Übergangszeit, die von wechselnden Auffassungen über die Landeszugehörigkeit der Herrschaft Sommerfeld geprägt war. Je nach Situation ging man teils von einer Zusammengehörigkeit der drei Pfandherrschaften aus und rechnete Sommerfeld damit zu Schlesien, teils betonte man den unterschiedlichen Rechtsstatus. Erst die Belehnung des Jahres 1538 schuf klare Verhältnisse. Bemerkenswert ist, dass man mit dem Fürstentum Crossen bewusst eine übergeordnete Klammer schuf, die das Gebiet an andere schlesische Fürstentümer anglich. Dass der böhmischen Krone die bisherigen Gerechtigkeiten, Dienste und Pflichten vorbehalten bleiben sollten, zeigt ebenfalls, dass eine Herauslösung aus dem schlesischen Herrschaftsverband, der unter Matthias Corvinus und Ferdinand I. eine Institutionalisierung erfahren hatte, nach Möglichkeit verhindert werden sollte.<sup>87</sup>

---

86 CDB 2.6, S. 479–482. Zur weiteren Besitzgeschichte vgl. KUNSTDENKMÄLER (1921), S. 156.

87 Zur Entwicklung der Gesamtverwaltung vgl. RACHFAHL (1894), S. 95–154.

Am Ende war jedoch die normative Macht des Faktischen stärker. Das Fürstentum Crossen, das nach 1538 zunächst Markgraf Johann von Küstrin innehatte, wurde schon von Beginn an gemeinsam mit dessen neumärkischen Gebieten verwaltet und dadurch mehr und mehr an die Mark Brandenburg herangezogen.<sup>88</sup> So ging die Herrschaft Sommerfeld im 16. Jahrhundert zwar rechtlich den Weg nach Schlesien, in der Praxis unterschied sich ihr Schicksal jedoch nicht so sehr von der der anderen Herrschaften der Niederlausitz, die in den Besitz der Hohenzollern gekommen waren. Langfristig erfolgte eine Eingliederung in das brandenburgische Kernland, auch wenn die böhmische Lehns-  
hoheit noch bis 1742 Bestand hatte.

### Quellen- und Literaturverzeichnis:

- Blaschke (1913): BLASCHKE, JULIUS, Geschichte der Stadt Glogau und des Glogauer Landes, Glogau 1913 (ND Hannover 1982).
- CDB: RIEDEL, ADOLPH FRIEDRICH (Hrsg.), Codex diplomaticus Brandenburgensis. Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten: Bd 1.17, Berlin 1859, Bd. 1.20, Berlin 1861, Bd. 2.2, Berlin 1845, Bd. 2.5, Berlin 1848, Bd. 2.6, Berlin 1858, Supplementband, Berlin 1865.
- Ermisch (1898): ERMISCH, HUBERT, Die Erwerbung des Herzogtums Sagan durch Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht (1472–1475), in: Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde 19 (1898), S. 1–50.
- Gelbe (1883): GELBE, RICHARD, Herzog Johann von Görlitz, in: Neues Lausitzisches Magazin 59 (1883), S. 1–201.
- Grünhagen/Markgraf (1881): GRÜNHAGEN, COLMAR/MARKGRAF, HERMANN, Lehns- und Besitzurkunden Schlesiens und seiner einzelnen Fürstenthümer im Mittelalter. Erster Theil (Publicationen aus den Königlich Preußischen Staatsarchiven 7), Leipzig 1881.
- Heimann/Neitmann/Tresp (2013): HEIMANN, HEINZ-DIETER/NEITMANN, KLAUS/TRESP, UWE (Hrsg.), Die Nieder- und Oberlausitz – Konturen einer Integrationslandschaft, Band 1: Mittelalter (Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte 11), Berlin 2013.

---

88 Vgl. KUNSTDENKMÄLER (1921), S. XXXf.



- Herrmann (1863): HERRMANN, J. G., Geschichte der Stadt Reichenberg, Bd. 1, Reichenberg 1863.
- Hirtz/Helbig (1911): HIRTZ, ALBERT/HELBIG, JULIUS, Urkundliche Beiträge zur Geschichte der edlen Herren von Biberstein und ihrer Güter, Reichenberg in Deutschböhmen 1911.
- Hoensch (1998): HOENSCH, JÖRG K., Matthias Corvinus. Diplomat, Feldherr und Mäzen, Graz u. a. 1998.
- Hohensee (1997): HOHENSEE, ULRIKE, Zur Erwerbung der Lausitz und Brandenburgs durch Kaiser Karl IV., in: LINDNER, MICHAEL/MÜLLER-MERTENS, ECKHARD/RADER, OLAF B. (Hrsg.), Kaiser, Reich und Region. Studien und Texte aus der Arbeit an den Constitutiones des 14. Jahrhunderts und zur Geschichte der Monumenta Germaniae Historica (Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften. Berichte und Abhandlungen, Sonderband 2), Berlin 1997, S. 213–243.
- Klußmann (2014): KLUSSMANN, JAN, Die Familie von Biberstein und ihre Herrschaft Forst-Pförten, in: NEUHÄUSER, SIMONE (Hrsg.), Herrschaftszeiten! Adel in der Niederlausitz. Begleitpublikation zur Ausstellung [im Schloss Branitz vom 9. Mai bis 31. Oktober 2014], Cottbus 2014, S. 17–35.
- Kunstdenkmäler (1921): Die Kunstdenkmäler des Kreises Crossen, bearb. v. Wilhelm Jung [u. a.] (Die Kunstdenkmäler der Provinz Brandenburg 6.1), Berlin 1921.
- Lehmann (1963): LEHMANN, RUDOLF, Geschichte der Niederlausitz (Veröffentlichungen der Berliner Historischen Kommission beim Friedrich-Meinecke-Institut der Freien Universität Berlin 3), Berlin 1963 (ND Potsdam 2013).
- Lehmann (1966): LEHMANN, RUDOLF, Die Herrschaften in der Niederlausitz (Mitteldeutsche Forschungen 40), Köln/Graz 1966.
- Lehmann (1968): LEHMANN, RUDOLF, Urkundeninventar zur Geschichte der Niederlausitz bis 1400 (Mitteldeutsche Forschungen 55), Köln/Graz 1968.
- Lippert (1894): LIPPERT, WOLDEMAR, Wettiner und Wittelsbacher sowie die Niederlausitz im XIV. Jahrhundert. Ein Beitrag zur deutschen Reichs- und Territorialgeschichte, Dresden 1894.
- Lippert (1896): LIPPERT, WOLDEMAR, Die politischen Beziehungen der Niederlausitz zu Meißen und Brandenburg während des Mittelalters, in: Niederlausitzer Mittheilungen 4 (1896), S. 366–386.
- Markgraf (1877): MARKGRAF, HERMANN (Hrsg.), Annales Glogovienses bis zum Jahr 1493 nebst urkundlichen Beilagen (Scriptores rerum Silesiacarum 10), Breslau 1877.
- Markgraf (1881): MARKGRAF, HERMANN, Johann II. Herzog in Schlesien und Herr zu Sagan, in: Allgemeine Deutsche Biografie 14 (1881), S. 402–409.
- Müller (2010): MÜLLER, MARIO, Besiegelte Freundschaft. Die brandenburgischen Erbinungen und Erbverbrüderungen im späten Mittelalter (Schriften zur politischen Kommunikation 8), Göttingen 2010.

- Müller (2011): MÜLLER, MARIO, Ein grausamer Rivale. Herzog Johann II. von Sagan und die Markgrafen von Brandenburg, in: BERGSTEDT, CLEMENS u.a. (Hrsg.), Im Dialog mit Raubrittern und schönen Madonnen. Die Mark Brandenburg im späten Mittelalter (Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte 6), Berlin 2011, S. 147–153.
- Müller/Wittmann (2014): MÜLLER, MARIO/WITTMANN, KATALINA, Brandenburg, Schlesien und Ungarn im Glogauer Erbfolgestreit (1476–1486), in: MÜLLER, MARIO (Hrsg.): Kurfürst Albrecht Achilles (1414–1486). Kurfürst von Brandenburg, Burggraf von Nürnberg (Jahrbuch des Historischen Vereins für Mittelfranken 102), Ansbach 2014, S. 339–377.
- Nolte (2005): NOLTE, CLAUDIA, Familie, Hof und Herrschaft. Das verwandtschaftliche Beziehungs- und Kommunikationsnetz der Reichsfürsten am Beispiel der Markgrafen von Brandenburg-Ansbach (1440–1530) (Mittelalter-Forschungen 11), Ostfildern 2005.
- Priebatsch (1894, 1897, 1898): PRIEBATSCH, FELIX (Hrsg.), Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles. 3 Bde. (Publicationen aus den K. Preussischen Staatsarchiven 59, 67, 71), Leipzig 1894–1898.
- Priebatsch (1899): PRIEBATSCH, FELIX, Der Glogauer Erbfolgestreit, in: Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens 33 (1899), S. 67–106.
- Rachfahl (1894): RACHFAHL, FELIX, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem dreissigjährigen Kriege (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen 13,1), Leipzig 1894.
- Raumer (1833): RAUMER, GEORG WILHELM VON (Hrsg.), Codex diplomaticus Brandenburgensis continuatus. Zweiter Theil, Berlin/Elbing 1833.
- Rüther (2005): RÜTHER, ANDREAS, Landesbewußtsein im spätmittelalterlichen Schlesien. Formen, Inhalte und Trägergruppen, in: WERNER, MATTHIAS (Hrsg.), Spätmittelalterliches Landesbewußtsein in Deutschland (Vorträge und Forschungen 61), Ostfildern 2005, S. 293–332.
- Schieche (1988): SCHIECHE, EMIL, Politische Geschichte von 1327–1526, in: Geschichte Schlesiens, Bd. 1: Von der Urzeit bis zum Jahre 1526, 5., durchgesehene Aufl., hg. v. LUDWIG PETRY, JOSEF JOACHIM MENZEL, WINFRIED IRGANG, Sigmaringen 1988, S. 157–237.
- Schimmelpfennig (1882): SCHIMMELPFENNIG, ADOLF, Karl I., Herzog von Münsterberg-Oels, in: Allgemeine Deutsche Biografie 15 (1882), S. 358–360.
- Schneider (1846): SCHNEIDER, JOHANN CHRISTOPH, Chronik der Stadt und Standesherrschaft Forst vor und nach der Vereinigung mit der Standesherrschaft Pförten, Guben 1846 (ND Guben 2008).
- Scholz (2009): SCHOLZ, MICHAEL, Zwischen Böhmen, Brandenburg und Sachsen – Die Herrschaft Beeskow-Storkow bis zu ihrer Eingliederung in die Mark

- Brandenburg im 16. Jahrhundert, in: BECK, LORENZ FRIEDRICH/GÖSE, FRANK (Hrsg.), Brandenburg und seine Landschaften. Zentrum und Region vom Spätmittelalter bis 1800 (Schriften der Landesgeschichtlichen Vereinigung für die Mark Brandenburg. Neue Folge 1), Berlin 2009, S. 45–68.
- Scholz (2013): SCHOLZ, MICHAEL, Landesherr oder Landstand? Niederlausitzer Herrschaften in fürstlichem Besitz im 15. und 16. Jahrhundert, in: HEIMANN/NEITMANN/TRESP (2013), S. 270–290.
- Schrage (2006): SCHRAGE, GERTRAUD EVA, Entstehung und Entwicklung der Markgrafschaft Niederlausitz im hohen Mittelalter (10. bis 13. Jahrhundert), in: NEITMANN, KLAUS (Hrsg.), Im Schatten mächtiger Nachbarn. Politik, Wirtschaft und Kultur der Niederlausitz zwischen Böhmen, Sachsen und Brandenburg-Preußen (Brandenburgische Historische Studien 4. Einzelveröffentlichung des Brandenburgischen Landeshauptarchivs 3), Berlin/Brandenburg 2006, S. 31–72.
- Schultze (1985): SCHULTZE, JOHANNES, Sommerfeld, in: HEINRICH, GERD (Hrsg.), Handbuch der historischen Stätten Deutschlands 10: Berlin und Brandenburg, Stuttgart 1985, S. 463f.
- Seeliger (1930): SEELIGER, ERNST ALWIN, Die Herren von Biberstein, in: GIERACH, ERICH (Hrsg.), Sudetendeutsche Lebensbilder, Bd. 2, Reichenberg 1930, S. 31–41.
- Stoltenburg (1908): STOLTENBURG, HANS, Der Glogauer Erbfolgestreit, auch ein Kampf um die Ostmark (Jahresbericht über das Realgymnasium in Magdeburg für das Schuljahr 1907/08), Magdeburg 1908.
- Weddigen (o.J.): WEDDIGEN, ERASMUS, Regesten zur Familie v. Unwerth, o.O., o.J [nach 2009], URL: <https://docplayer.org/12852680-Regesten-zur-familie-v-unwerth.html> (letzter Zugriff: 10.02.2021).
- Wejwoda (2013): WEJWODA, MAREK, Spielball mächtiger Nachbarn? ›Die Lausitzen‹ im 14. Jahrhundert, in: HEIMANN/NEITMANN/TRESP (2013), S. 191–203.
- Worbs (1795): WORBS, JOHANN GOTTLÖB, Geschichte des Herzogthums Sagan, Züllichau 1795.
- Worbs (1826): WORBS, JOHANN GOTTLÖB, Geschichte der Herrschaften Sorau und Triebel, Sorau 1826 (ND Guben 2008).
- Worbs (1834): WORBS, JOHANN GOTTLÖB, Inventarium diplomaticum Lusatiae inferioris. Verzeichniss und wesentlicher Inhalt der bis jetzt über die Nieder-Lausitz aufgefundenen Urkunden. Erster Band vom Jahre 873 bis 1620, Lübben 1834.

## Konkordanz der Ortsnamen

Arnsdorf	Miłków	Landeshut	Kamienna Góra
Bad Altheide	Polanica-Zdrój	Lauban	Lubań
Beuthen O. S.	Bytom	Leobschütz	Głubczyce
Bobersberg	Bobrowice	Leutmannsdorf	Lutomia Górna
Breslau	Wrocław	Liegnitz	Legnica
Brieg	Brzeg	Lossen/Kr. Brieg	Łosiów
Brückenberg	Bierutowice	Löwenberg	Lwówek Śląski
Buchwald	Bukowice	Neisse	Nysa
Crossen	Krosno	Markt Bohrau	Borów
	Odrzańskie	Militsch	Milicz
Dambrau	Dąbrowa	Münsterberg	Ziębice
Domsel	Domasłów	Nakel	Nakło
Falkenberg O. S.	Niemodlin	Neisse	Nysa
Frankenstein	Ząbkowice	Neumarkt	Środa Śląska
	Śląskie	Neustadt O. S.	Prudnik
Freiburg	Świebodzice	Oberglogau	Głogówek
Freyhan	Cieszków	Ohlau	Oława
Freystadt	Koźuchów	Oppeln	Opole
Glatz	Kłodzko	Piltsch	Pilszcz
Gleiwitz	Gliwice	Polnisch Lissa	Leszno
Glogau	Głogów	Priebus	Przewóz
Groß Wartenberg	Syców	Querseiffen	Plóczki
Grünberg	Zielona Góra	Ratibor	Racibórz
Guben	Gubin	Raudten	Rudna
Guhrau	Góra	Reisen	Rydzyna
Habelschwerdt	Bystrzyca	Rosenberg O. S.	Olesno
	Kłodzka	Rybnik	Rybnik
Hertwigswalde	Doboszowice	Sagan	Żagań
Hirschberg	Jelenia Góra	Schwiebus	Świebodzin
Jauer	Jawor	Sommerfeld	Lubsko
Kamenz	Kamieniec Ząb-	Sorau	Żary
	kowicki	Sprottau	Szprotawa
Kattowitz	Katowice	Trebnitz	Trzebnica
Kosel	Koźle	Triebel	Trzebiel
Kreuzburg O. S.	Kluczbork	Ziegenhals	Głuchołazy
Krummhübel	Karpacz	Züllichau	Sulechów
Küstrin	Kostrzyn n. Odrą		

# SCHLESISCHE GESCHICHTSBLÄTTER

Zeitschrift für Regionalgeschichte Schlesiens

48. Jahrgang 2021, 2. Heft

Im Auftrag des  
Vereins für Geschichte Schlesiens  
herausgegeben von

Christian Speer  
Ulrich Schmilewski  
Jessica Bruns

2022

Umschlaggestaltung: Gunter Oettel  
Logo: Stefan Guzy  
Satz: Christian Speer  
Druck und Bindung: Graphische Werkstätten Zittau

Für den Inhalt der Beiträge sowie die Abbildungsrechte  
sind die Autoren verantwortlich.

© 2022

Verein für Geschichte Schlesiens e.V.  
Berliner Ring 37  
97753 Karlstadt (Main)  
[www.vfgs.eu](http://www.vfgs.eu)

ISSN 2190-4871



## Inhaltsverzeichnis

MICHALE SCHOLZ

Die Herrschaft Sommerfeld und die Folgen  
des Glogauer Erbfolgestreits ..... 61

MANFRED SPATA

Das Riesengebirgsdorf Querseiffen im Bild  
einer Gemarkungskarte von 1908 ..... 79

ANDREAS KLOSE

Die Entstehung von Gartenbauvereinen in Schlesien  
im 19. Jahrhundert ..... 93

Konkordanz der Ortsnamen ..... 111

Verzeichnis der Autoren ..... 112